



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Das Verschlechterungsverbot gilt für Aussetzung einer § 64er Maßregel nicht, § 358 II StPO:

Der Angeklagte war nach einer Brandstiftung im Zusammenhang mit einer ganz erheblichen Alkoholisierung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt worden, die trotz mehrerer einschlägiger Vorstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weder war die Schuldfähigkeit sachverständlich geprüft, noch die Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt erwogen worden.

Der Verurteilte legt Revision ein. Sie hatte nur teilweise Erfolg. Bei der neuen Verhandlung einer anderen Kammer gilt es folgendes zu beachten: Es sind konkrete Feststellungen zur Alkoholisierung zu treffen. Die BAK ist unter Beachtung des Zweifelssatzes zu berechnen. Die Frage der Unterbringung in der Entziehungsanstalt ist zu prüfen. Weiter: Das Verschlechterungsverbot, § 358 II StPO, steht einer Unterbringung nicht entgegen. Ob der Vollzug der Unterbringung ausgesetzt werden kann, ist separat nach § 67b StGB zu prüfen.

Maßregelaussetzung und Strafaussetzung folgen unterschiedlichen Prognosebezugspunkten. Bei der Maßregel geht es um die Zweckerreichung, somit allein um die Erwartung anordnungsrelevanter Taten, bei der Strafaussetzung um sämtliche Straftaten.

OLG Celle, Beschl. v. 26.03.2013 – 32 Ss 39/13 = BeckRS 2013, 09500